DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Eingang 17.08.'05
Lse

Kiel, 12. August 2005

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

nachrichtlich

An den
Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16 / 150

An die
Finanzpolitischen Sprecher
der Fraktionen und des SSW
(gem. anliegender Liste)

Entwurf des Nachtragshaushalts 2005
Drucksache 16/177 - vom 15.07.2005

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit der geplanten Neuverschuldung von 1.704,4 Mio. € - weit über der von der Verfassung des Landes vorgegebenen Grenze - nimmt die Neuverschuldung dieses Landes Ausmaße an, die 3 mal so hoch liegen wie in den 90-er Jahren und die bislang unvorstellbar waren. Die Gesamtverschuldung des Landes steigt auf rd. 22 Mrd. €.

Mit dieser Nettokreditaufnahme wird die Verfassungsgrenze gem. Art. 53 LV auch nach Angaben des Finanzministeriums um 1,15 Mrd. € überschritten. Dies erläutert die Landesregierung damit, dass neben den Mindereinnahmen aus der Steuerschätzung von 634 Mio. € auch zusätzliche Haushaltsbelastungen in Höhe von mehr als

Hopfenstraße 30 24103 Kiel Telefon (0431) 6641-3 Telefax (0431) 6641-438 E-Mail Poststelle@lrh.landsh.de

500 Mio. € aufgefangen werden müssen. Eine derartige Schuldenaufnahme steht jenseits von allem, was die Landesverfassung in der Regel erlaubt.

Die Landesregierung macht gar nicht erst den Versuch, eine verfassungskonforme Begründung der Überschreitung der Kreditobergrenze, wie sie nach Art. 53 LV erforderlich und nur bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes möglich ist, zu geben. Der Landesrechnungshof sieht hierin eine bedenkliche Erosion des Rechtsbewusstseins und der Rechtstreue.

Vor dem Hintergrund der Urteile des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 07.07.2005 rät der Landesrechnungshof zu prüfen, ob die Entscheidung über die extreme Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze der Landesverfassung einer Grundsatzberatung im Parlament bedarf. Dann müsste der Nachtragshaushalt 2005 in zwei Lesungen im Landtag beraten werden.

Wenn das Parlament einer solchen Kreditaufnahme zustimmen will, so sollte es gleichzeitig Vorkehrungen treffen, die die Bildung einer Restkreditermächtigung nach Ablauf des Haushalts 2005 für 2006 verhindern. Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, einen neuen § 3 in den Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Jahr 2005 aufzunehmen:

„§ 18 Abs. 3 Satz 1 LHO findet 2005 keine Anwendung."

Der Landesrechnungshof ist sich dessen bewusst, dass eine Alternative zur Finanzierung des Landeshaushalts 2005 jetzt nur noch in geringem Umfang gegeben ist. Der Spielraum der neuen Landesregierung im laufenden Landeshaushalt namhafte Einsparungen zu erzielen, ist sehr begrenzt. Für künftige Haushalte fordert der Landesrechnungshof Parlament und Regierung auf, zum Ende des Jahres 2005 eine konkrete Planung vorzulegen, die die notwendigen Schritte zur Sanierung des Landeshaushalts in dieser Legislaturperiode aufzeigt und an der die Zielerreichung der Haushaltssanierung künftig gemessen werden wird. Die jährlichen Berichte des Landesrechnungshofs bieten mehr Einsparmöglichkeiten und Einnahmeverbesserungen als bislang von der Landesregierung aufgegriffen wurden. In seinen Bemerkungen 2005 hat der Landesrechnungshof zudem einen konkreten Handlungsleitfa-

den für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Sanierung des Landeshaushalts gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann